

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 12

Artikel: Versicherungsklausel der IV für Ausländer gelockert : Betroffene können neuen Antrag einreichen

Autor: Pestalozzi-Seger, Georges

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versicherungsklausel der IV für Ausländer gelockert

Betroffene können neuen Antrag einreichen

Im Rahmen der 10. AHV-Revision, die auf den 1. Januar 1997 in Kraft treten wird, ist auch ein altes Revisionspostulat der Behindertenorganisationen erfüllt worden. Die in jeder Beziehung diskriminierende Versicherungsklausel für ausländische Staatsangehörige ist gelockert worden. Aus der Sicht der Sozialdienste ist von besonderer Bedeutung, dass Betroffene sich erneut anmelden können, wenn sie nach den neuen Bestimmungen rentenberechtigt sind.

Ausländer und Ausländerinnen aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, erhalten nach heutigem Recht nur dann Leistungen der IV, wenn sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und wenn sie im Zeitpunkt, da sie erstmals objektiv die Voraussetzungen zum Bezug einer bestimmten IV-Leistung erfüllt haben (d.h. beim sog. «Eintritt der Invalidität»), bereits während mindestens 10 Jahren AHV-/IV-Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während 15 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 6 Abs. 2 IVG).

Diese hohe Hürde hat immer wieder zu stossenden Ergebnissen geführt, wie zahlreiche Beispiele aus der Praxis des Rechtsdienstes für Behinderte zeigen. Zwei davon sollen stellvertretend kurz dargestellt werden.

- Der australische Staatsangehörige S. hat bereits während 6 Jahren in der Schweiz gearbeitet und regelmässig seine Beiträge bezahlt, als er einen Hirnschlag erleidet und fortan infolge

diverser Behinderungen nicht mehr arbeitsfähig ist. Weil er im massgebenden Zeitpunkt noch keine 10jährige Beitragszeit aufweist, erhält S. von der IV weder berufliche Eingliederungsmassnahmen noch eine Rente!

- Die chilenische Staatsangehörige C. lebt seit 9 Jahren in der Schweiz, als sie infolge einer schweren Erkrankung erblindet. Auch sie erhält weder Hilfsmittel noch eine Hilflosenentschädigung, weil sie bei Eintritt der Invalidität über keine 10jährige Beitragszeit verfügt.

Die neue Versicherungsklausel

Die Versicherungsklausel von Art. 6 Abs. 2 IVG wird zwar nicht abgeschafft, sie wird nun aber auf den 1. Januar 1997 erheblich gemildert. Ausländische Staatsangehörige müssen, sofern sie nicht von günstigeren Bestimmungen eines Sozialversicherungsabkommens profitieren können, zwar weiterhin ihren Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz haben, um Leistungen der IV zu beziehen. Es genügt aber, wenn sie bei «Eintritt der Invalidität» während mindestens eines vollen Jahres AHV-/IV-Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben.

Übergangsregelung

Von der Revision der Versicherungsklausel profitieren nicht nur Personen, bei

denen die Invalidität nach dem 1.1.1997 eintritt, sondern dank einer grosszügigen Übergangsregelung auch jene, bei denen die Invalidität früher eingetreten ist. In unseren beiden Beispielen bedeutet dies, dass der australische Staatsangehörige S., falls er weiterhin in der Schweiz Wohnsitz hat und ihm die geleisteten AHV-Beiträge nicht rückvergütet worden sind, ab dem 1. Januar 1997 die ihm bisher vorenthaltene IV-Rente beanspruchen darf; die chilenische Staatsangehörige C. wird, da sie nach neuem Recht die Versicherungsklausel ebenfalls

erfüllt, ab 1. Januar des nächsten Jahres von der IV sowohl die benötigten Hilfsmittel wie auch eine Hilflosenentschädigung erhalten.

Zahlreiche ausländische Staatsangehörige befinden sich in der Situation wie S. und C.: Sie über die veränderte Rechtslage zu informieren und zu einer Neuanmeldung zu motivieren, wird eine wichtige Aufgabe der Beratungsstellen und Sozialdienste im Laufe des nächsten Jahres sein.

*Georges Pestalozzi-Seger,
Rechtsdienst für Behinderte*

EL-Berechtigte mit eigenem Haushalt profitieren

3. Revision der Ergänzungsleistungen eingefädelt

3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG): Der Bundesrat erteilt dem Eidg. Departement des Innern (EDI) den Auftrag, Gesetzesentwurf und Botschaft auszuarbeiten.

Der Bundesrat hat von der Vernehmlassung zur 3. EL-Revision Kenntnis genommen und die Ausarbeitung der Botschaft zur Gesetzesrevision beschlossen. Die vorgeschlagenen Revisionspunkte – transparentere Berechnung, konkrete Leistungsverbesserungen – haben weitgehende Zustimmung gefunden. Die Kantone äusserten einige Bedenken hinsichtlich der Kostenbelastung. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat die Mehrkosten aufgrund der Revision von 100 auf rund 60 Mio. Franken herabgesetzt. Davon trägt der Bund ein Viertel, den Rest teilen sich

Kantone und Gemeinden. Der Bundesrat ist aber der Meinung, dass das Leistungssystem für Rentnerinnen und Rentner im untersten Einkommensbereich auch in einer wirtschaftlich schwierigen Phase den Erfordernissen der Zeit angepasst werden sollte. Die Botschaft kann voraussichtlich diesen Herbst dem Parlament unterbreitet werden.

Während mit der 2. EL-Revision vor allem Verbesserungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner eingeführt wurden, geht es nun bei der 3. EL-Revision um Erleichterungen für Rentenberechtigte mit eigenem Haushalt.

Bruttomietzins neu massgebend

Bis heute konnten EL-Berechtigte nur den Nettomietzins geltend machen. Für